7. Änderungstarifvertrag
zum Tarifwerk AWO NRW
(TV Tariferhöhung 2017/2018 AWO NRW)
vom 24. August 2017

- zum Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) vom 05. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2015
- zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO NRW und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO NRW) vom 5. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag vom 10. März 2016
- zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV-A AWO NRW) vom 5. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2015

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt NRW vom 8. März 2017.

Abschnitt I
Änderungen des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) vom 5. Januar 2008

Der Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) vom 5. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung von § 19 Absatz 2 (Tabellenentgelt)

1. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „(2) [1]Beschäftigte erhalten Entgelt nach der Anlage A, Beschäftigte im Pflegedienst erhalten Entgelt nach der Anlage B, soweit in einer Sonderregelung keine abweichenden Bestimmungen festgelegt sind."

2. Als neue Anlage B zu § 19 Absatz 2 TV AWO NRW wird eingeführt:

Kr-Tabelle für den Pflegedienst

ab 1. Januar 2017

Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	XII mit Aufstieg nach XIII	—	—	4.096,51	4.544,51 nach 2 J. St. 3	5.066,75 nach 3 J. St. 4	5.297,11
11b	XI mit Aufstieg nach XII	—	—	—	4.317,18	4.697,09	4.842,18
11a	X mit Aufstieg nach XI	—	—	3.902,98	4.212,74 nach 2 J. St. 3	4.633,60 nach 5 J. St. 4	—
10a	IX mit Aufstieg nach X	—	—	3.806,21	4.108,29 nach 2 J. St. 3	4.326,40 nach 3 J. St. 4	—
9d	VIII mit Aufstieg nach IX	—	—	3.612,67	3.899,39 nach 4 J. St. 3	4.075,52 nach 2 J. St. 4	—
9c	VII mit Aufstieg nach VIII	—	—	3.419,14	3.690,50 nach 5 J. St. 3	3.870,72 nach 5 J. St. 4	—
9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	—	—	3.225,60	3.512,32 nach 5 J. St. 3	3.650,56 nach 5 J. St. 4	—
9a	VI ohne Aufstieg	—	—	3.123,20	3.225,60 nach 5 J. St. 3	3.420,16 nach 5 J. St. 4	—
8a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va + VI V mit Aufstieg nach VI	—	2.732,33	2.865,46	3.036,16	3.189,93	3.388,10

7a	IV mit Aufstieg nach V + Va	—	2.575,02	2.732,33	2.978,98	3.106,82	[illegible]
	IV mit Aufstieg nach V						—
4a	II mit Aufstieg nach III + IV	2.112,14	2.275,79	2.429,22	2.755,22	2.838,32	2.986,43
	III mit Aufstieg nach IV						
3a	I mit Aufstieg nach II	2.013,69	2.237,44	2.301,36	2.403,65	2.480,34	2.660,62

"

§ 2
Änderungen der Anlage A zu § 19 Absatz 2
(Tabellenentgelt)

1. Die mit Schreiben vom 25. August 2016 gekündigte Anlage A zu § 19 Absatz 2 (Entgelttabelle) zum TV AWO NRW wird rückwirkend zum 1. Dezember 2016 wieder in Kraft gesetzt und nach Maßgabe der folgenden Ziffern erhöht.

2. Die Entgelttabelle der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. Januar 2017 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß § 1 Ziffer 4 des 5. Änderungstarifvertrages zum TV AWO NRW vom 31. Januar 2015.

3. Die Entgelttabelle der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. November 2017 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.

   Protokollerklärung zu § 2 Ziffern 2 und 3:
   Die Entgelttabellen gemäß den Ziffern 2 und 3 gelten als Anlage A zu § 19 Absatz 2 TV AWO NRW und werden ab jeweiliger Gültigkeit als solche bezeichnet.

4. Die Entgelttabelle der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag (Kr-Tabelle) ersetzt ab dem 1. Januar 2017 die sich aus den bis dahin geltenden Werten für den Pflegebereich ergebende Kr-Anwendungstabelle.

5. Die Entgelttabelle der Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag (Kr-Tabelle) ersetzt ab dem 1. November 2017 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag.

   Protokollerklärung zu § 2 Ziffern 4 und 5:
   Die Entgelttabellen gemäß den Ziffern 4 und 5 gelten als Anlage B zu § 19 Absatz 2 TV AWO NRW und werden ab jeweiliger Gültigkeit als solche bezeichnet.

§ 3
Änderungen des Anhangs zur Anlage A

1. Die Überschrift des Anhangs zur Anlage A lautet „Sonderregelungen Pflegedienst, Sozial- und Erziehungsdienst".

2. Der Anhang zur Anlage A wird für Beschäftigte im Pflegedienst um einen neuen Absatz „h)" wie folgt ergänzt:

   h) Ab dem 1. Januar 2017 ergeben sich die Werte für den Pflegedienst - abweichend von den Buchstaben a) bis g) - aus der Anlage B zu § 19 Absatz 2.

3. Der Anhang zur Anlage A wird nach Buchst. h) wie folgt ergänzt:

„Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

a) Leitungen von Kindertagesstätten

Abweichend von § 19 Absatz 2 gelten für Beschäftigte, die in Verbindung mit Teil I B. Sozial- und Erziehungsdienst zum ehemaligen TV Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen*

- III Fallgruppe 1
- IVa Fallgruppe 1
- IVa Fallgruppe 2
- IVa Fallgruppe 4
- IVb Fallgruppe 3
- IVb Fallgruppe 4
- IVb Fallgruppe 7
- Vb Fallgruppe 7
- Vc Fallgruppe 10

ausüben,

- wenn ihnen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von weniger als 6 Vollzeitstellen unterstellt sind[1], mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Januar 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.789,24	2.988,66	3.076,34	3.167,75	3.212,01

ab 1. November 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.856,18	3.060,39	3.150,17	3.243,78	3.289,10

[1]Den Leitungen mit Tätigkeiten entsprechend Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 10 stehen insoweit stellvertretende Leitungen von Kindertagesstätten mit Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 11 gleich, wenn diese durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von KiTa-Leitungen bestellt sind, denen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von weniger als 6 Vollzeitstellen unterstellt sind.

- wenn ihnen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 6 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Januar 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.007,82	3.250,72	3.568,46	3.842,00	4.051,83

ab 1. November 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.080,01	3.328,74	3.654,10	3.934,21	4.149,07

- wenn ihnen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 11 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Januar 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.097,82	3.304,72	3.658,46	3.932,00	4.141,83

ab 1. November 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.172,17	3.384,03	3.746,26	4.026,37	4.241,23

- wenn ihnen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 16 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Januar 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.312,82	3.567,65	3.822,47	4.306,65	4.421,31

ab 1. November 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.392,33	3.653,27	3.914,21	4.410,01	4.527,42

**Auszug aus dem TV-Tätigkeitsmerkmale zur Erläuterung der betroffenen Vergütungsgruppen:*

- *III Fallgruppe 1*
  (Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 2)

- *IVa Fallgruppe 1*
  Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen…

- *IVa Fallgruppe 2*
  Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen

- *IVa Fallgruppe 4*
  Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 4

- *IVb Fallgruppe 3,*
  Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen…

- *IVb Fallgruppe 4*
  Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen

- *IVb Fallgruppe 7*
  Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 7

- *Vb Fallgruppe 7,*
  Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen

- *Vc Fallgruppe 10,*
  Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten ...

b) Stellvertretende Leitungen von Kindertagesstätten

Abweichend von § 19 Absatz 2 gelten für Beschäftigte, die in Verbindung mit Teil I B. Sozial- und Erziehungsdienst zum ehemaligen TV Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen*

- IVa Fallgruppe 3
- IVa Fallgruppe 5
- IVb Fallgruppe 5
- IVb Fallgruppe 6
- IVb Fallgruppe 8
- Vb Fallgruppe 8,
- Vc Fallgruppe 11

ausüben,

- wenn sie durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von KiTa-Leitungen bestellt sind, denen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 6 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Januar 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.789,24	2.988,66	3.076,34	3.167,75	3.212,01

ab 1. November 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.856,18	3.060,39	3.150,17	3.243,78	3.289,10

- wenn sie durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von KiTa-Leitungen bestellt sind, denen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 11 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Januar 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.980,82	3.205,72	3.586,46	3.869,00	4.087,83

ab 1. November 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.052,36	3.282,66	3.672,54	3.961,86	4.185,94

- wenn sie durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von KiTa-Leitungen bestellt sind, denen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 16 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Januar 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.097,82	3.304,72	3.658,46	3.932,00	4.141,83

ab 1. November 2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.172,17	3.384,03	3.746,26	4.026,37	4.241,23

**Auszug aus dem TV-Tätigkeitsmerkmale zur Erläuterung der betroffenen Vergütungsgruppen:*

- *IVa Fallgruppe 3*
  Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind…

- *IVa Fallgruppe 5*
  Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 6

- *IVb Fallgruppe 5*
  Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von

Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind...

- *IVb Fallgruppe 6*
  Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind

- *IVb Fallgruppe 8*
  Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 8

- *Vb Fallgruppe 8,*
  Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind

- *Vc Fallgruppe 11*
  Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind...

c)

(1) Für die Zahl der unterstellten Beschäftigten ist der 1. August eines Jahres maßgeblich; für die Einführung ab 1. Januar 2017 der 1. August 2016. Unterstellte Beschäftigte sind auch solche, die nicht pädagogisch tätig sind, z.B. im Reinigungsdienst, im Hauswirtschaftsdienst, in der Küche und in der Haustechnik.

(2) Für die Anwendung von a) und b) wird der Beschäftigungsanteil der Leitung in vollem Umfang mitgezählt, unabhängig davon, ob die Beschäftigung durch Leitungstätigkeiten oder andere Tätigkeiten (z.B. Gruppendienst) erfüllt wird. Anerkennungspraktikanten und –praktikantinnen gemäß TV-Prakt AWO NRW sowie Schüler und Schülerinnen in praxisorientierter Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin (piA) gelten als unterstellte Beschäftigte; sonstige Praktikanten (z.B. der Fachoberschulen – FOS) und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes oder am freiwilligen sozialen Jahr u.ä., werden nicht berücksichtigt. Beschäftigte in Elternzeit, in Pflegezeit, in Sonderurlaub, mit Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG oder bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 26

Wochen bzw. bei Gewährung einer Rente auf Zeit werden berücksichtigt, wenn für sie keine Ersatzkraft beschäftigt wird.

d) Die Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst im Anhang zur Anlage A sind befristet bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung zum TV AWO NRW.

Niederschriftserklärung zum Anhang zur Anlage A für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst:
Die Tarifvertragsparteien verständigen sich zur Erläuterung der Regelungen auf die folgenden Beispiele.

Beispiel 1:
Beschäftige in Stufe 3, die Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 3 ausüben und denen am 1. August 2016 Beschäftigte im Umfang von 16,3 Vollzeitstellen unterstellt waren, erhalten ab dem 1. Januar 2017 mindestens ein Tabellenentgelt von 3.567,65 €.
Da das Tabellenentgelt der EG 9 Stufe 3 3.081,26 € beträgt, erhalten Beschäftigte ein von der Anlage A zu § 19 Absatz 2 abweichendes Tabellenentgelt von 3.567,65 €.

Beispiel 2:
Beschäftigte in Stufe 4, die Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 4 ausüben und denen am 1. August 2016 Beschäftigte im Umfang von 16,3 Vollzeitstellen unterstellt waren, erhalten ab dem 1. Januar 2017 mindestens ein Tabellenentgelt von 3.822,47 €.
Da das Tabellenentgelt der EG 10 Stufe 4 bereits 3.835,59 € beträgt, wird kein von der Anlage A zu § 19 Absatz 2 abweichendes Tabellenentgelt gezahlt.

Beispiel 3:
Ein/Eine Beschäftigter/Beschäftigte in einer individuellen Endstufe mit 4.150,00 €, der/die Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 5 ausübt und dem/der am 1. August 2016 Beschäftigte im Umfang von 11,7 Vollzeitstellen unterstellt waren, erhält ab dem 1. Januar 2017 mindestens ein Tabellenentgelt von 4.141,83 € (Stufe 6).
Da die individuelle Endstufe des/der Beschäftigten bereits höher ist, als das in dieser Sonderregelung vorgesehene Mindestentgelt der Stufe 6, wird kein abweichendes Tabellenentgelt gezahlt.

e) Die bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung festgelegten abweichenden Tabellenwerte im Sinne des Anhang zur Anlage A , Buchstabe h) (Sozial- und Erzie-

hungsdienst) gelten bei Anwendung als die jeweils gültigen Tabellenwerte und Bemessungsgrundlagen für die Berechnung und Zahlung aller Arten von tariflichen Zulagen und Sonderzahlungen im Sinne des Tarifwerkes TV AWO NRW, wie zum Beispiel für Zuschläge für Sonderformen der Arbeit, Zulagen für Bereitschaftsdienste, Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss, Sterbegeld , persönliche Zulage für vorübergehende Ausübung höherwertiger Tätigkeiten.

§ 4
Änderungen des Anhangs zu § 20

Der Anhang zu § 20 – Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte – wird wie folgt geändert:

Nach II. Absatz 3 wird folgender Absatz 4 und folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 eingeführt:

„(4) Ab dem 1. Januar 2017 ergeben sich die von § 20 abweichenden Eingangsstufen, Endstufen oder Stufenlaufzeiten für die Beschäftigten im Pflegedienst – abweichend von den Absätzen 1 bis 3 - aus der Anlage B zu § 19 Absatz 2.

Protokollerklärung zu Absatz 4:
Beschäftigte im Pflegedienst in der Entgeltgruppe 7 (Kr 7a und Kr 8a) bei Tätigkeiten entsprechend

- *AW-KrT V mit Aufstieg nach AW-KrT VI*
- *AW-KrT IV mit Aufstieg nach AW-KrT V und weiterem Aufstieg nach AW-KrT Va*
- *AW-KrT IV mit Aufstieg nach AW-KrT V,*

die am 31. Dezember 2016 der Stufe 1 zugeordnet waren, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2017 der Stufe 2 zugeordnet. Die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 beginnt am 1. Januar 2017."

§ 5
Änderung von § 42
(In-Kraft-Treten)

In § 42 Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „30. November 2016" durch das Datum „30. November 2018" ersetzt.

§ 6
Änderung der Anlage zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V. in NRW (Entgelttabelle)

1. Die Entgelttabelle der Anlage 5 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. Januar 2017 die bisher gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 5 des 5. Änderungstarifvertrages zum TV AWO NRW vom 31. Januar 2015.

2. Die Entgelttabelle der Anlage 6 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. November 2017 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 5 zu diesem Tarifvertrag.

Protokollerklärung zu § 5 Ziffern 1 und 2:
Die Entgelttabellen gemäß den Ziffern 1 und 2 gelten als Anlage A zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in NRW vom 5. Januar 2008 und werden ab jeweiliger Gültigkeit als solche bezeichnet.

Abschnitt II
Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO NRW und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO NRW) vom 5. Januar 2008

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO NRW und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO NRW) vom 5. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag vom 10. März 2016, wird wie folgt geändert:

§ 7
Änderung von § 5 Absatz 1
(Vergleichsentgelt)

In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„[7]Ab dem 1. Januar 2017 werden die individuellen Vergleichsentgelte der übergeleiteten Beschäftigten um 2,35% und ab dem 1. November 2017 um weitere 2,4% erhöht."

§ 7a
Erhöhung der Vergütungsgruppenzulagen nach § 9

Die Besitzstandszulagen für Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um 2,35% und mit Wirkung vom 1. November 2017 um weitere 2,4% erhöht.

§ 7b
Erhöhung der kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11

Die Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um 2,35% und mit Wirkung vom 1. November 2017 um weitere 2,4% erhöht.

§ 8
Änderung von § 16
(Eingruppierung)

§ 16 Absatz 6a) erhält folgende neue Fassung:

„(6a) [1]Beschäftigte in Entgeltgruppe 6 bei Tätigkeiten entsprechend Vergütungsgruppe VI mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc, die bis zum 31. Dezember 2016 Anspruch auf eine Zulage gemäß § 16 Absatz 6a in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung hatten, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert. [2]Abweichend von § 21 Absatz 4 TV

AWO NRW erfolgt die Höhergruppierung unter Beibehaltung der in Entgeltgruppe 6 erreichten Stufe und der darin zurückgelegten Stufenlaufzeit. [3]Für Einstellungen ab dem 1. Januar 2017 erfolgt eine entsprechende Eingruppierung gemäß Satz 1, wenn die Beschäftigten bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechtes einen Anspruch auf Zulage gemäß§ 16 Absatz 6a) erworben hätten. [4]Die Zahlung einer Zulage gemäß § 16 Absatz 6a) in der Fassung bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt neben der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 nicht.

Niederschriftserklärung zu § 16 Absatz 6a):

§ 16 Absatz 6a) in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung lautete:

„(6a) [1]In der Zeit zwischen dem 1. Januar 2011 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gemäß § 17 TV AWO NRW, erhalten die ab dem 1. Januar 2008 eingestellten Erzieher und Erzieherinnen, die als Fachkräfte in nach dem KiBiz finanzierten Einrichtungen beschäftigt werden und in EG 6 eingruppiert sind, eine monatliche Zulage ab dem 1. Januar 2015 in Höhe von 120 Euro; ab dem 1. Januar 2016 in Höhe von 130 Euro. [2]Erzieher und Erzieherinnen, die in nicht nach dem KiBiz finanzierten Einrichtungen beschäftigt werden, erhalten ab dem 1. Januar 2016 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gemäß § 17 TV AWO NRW bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 eine Zulage in Höhe von 65 Euro; ab dem 1. Januar 2017 in Höhe von 130 Euro. [3]Satz 2 gilt nicht für Beschäftigte, die in Angeboten der offenen Ganztagsschule (OGS-Bereich) beschäftigt sind. [4]Teilzeitbeschäftigte erhalten die monatlichen Zulagen gemäß Satz 1 oder Satz 2 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Protokollerklärungen zu Absatz 6a:

1. *Ab dem 1. Januar 2016 erhalten auch die schon vor dem 1. Januar 2008 eingestellten, aber erst nach dem 31. Dezember 2007 als Fachkräfte beschäftigten und in EG 6 eingruppierten Erzieher und Erzieherinnen die Zulagen nach Satz 1 oder Satz 2. Satz 3 bleibt unberührt*

2. *Beschäftigte, die tariflich in EG 6 eingruppiert sind und als Erzieher oder Erzieherinnen beschäftigt werden, haben ab dem 1. Januar 2016 An-*

spruch auf die Zulage nach Satz 1 oder Satz 2 auch dann, wenn sie keine Erzieher oder Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung sind. Satz 3 bleibt unberührt.""

§ 9
Änderung von § 18
(Entgeltgruppe 2Ü)

Die Werte der in § 18 TV-Ü AWO NRW enthaltenen Entgelttabelle werden ab dem 1. Januar 2017 um 2,35% und ab dem 1. November 2017 um weitere 2,4% erhöht. Die nachfolgenden Tabellen ersetzen jeweils die bisherige Entgelttabelle:

ab dem 1. Januar 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.921,63	2.135,14	2.211,87	2.314,14	2.384,47	2.436,87

ab dem 1. November 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.967,75	2.186,38	2.264,95	2.369,68	2.441,70	2.495,35

§ 10
Änderung von § 20
(In-Kraft-Treten, Laufzeit)

In § 20 Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „30. November 2016" durch das Datum „31. März 2018" ersetzt.

Abschnitt III
Änderungen des Tarifvertrages für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV-A AWO NRW) vom 5. Januar 2008

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV-A AWO NRW) vom 5. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

§ 11
Änderung von § 8
(Ausbildungsentgelte)

1. Die mit Schreiben vom 25. August 2016 gekündigten Ausbildungsentgelte werden rückwirkend zum 1. Dezember 2016 wieder in Kraft gesetzt und gemäß den folgenden Ziffern erhöht:

2. § 8 Absatz 1 TV-A AWO NRW wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende (BBiG) in verwaltenden oder kaufmännischen Berufen

   ab dem 1. Januar 2017

im ersten Ausbildungsjahr	881,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	932,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	980,43 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.046,34 Euro,

   ab dem 1. November 2017

im ersten Ausbildungsjahr	911,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	962,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.010,43 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.076,34 Euro.“

3. § 8 Absatz 1a TV-A AWO NRW wird wie folgt neu gefasst:

   „(1a) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende (BBiG) in anderen Berufen

   ab dem 1. Januar 2017

im ersten Ausbildungsjahr	881,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	932,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	980,43 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.046,34 Euro,

ab dem 1. November 2017

im ersten Ausbildungsjahr	911,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	962,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.010,43 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.076,34 Euro."

4. § 8 Absatz 2 TV-A AWO NRW wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Davon abweichend beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege und der Altenpflege,

ab dem 1. Januar 2017

im ersten Ausbildungsjahr	1.014,11 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.075,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.177,88 Euro,

ab dem 1. November 2017

im ersten Ausbildungsjahr	1.044,11 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.105,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.207,88 Euro."

Abschnitt IV
In-Kraft-Treten

§ 12

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 18.09.2017

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer

Düsseldorf, den 20.09.2017

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Gabriele Schmidt
Landesbezirksleiterin

Wolfgang Cremer
Landesbezirksfachbereichsleiter

Susanne Hille
Gewerkschaftssekretärin

Anlage 1

zum 7. Änderungstarifvertrag AWO NRW vom 8. März 2017

(TV Tariferhöhung 2017/2018 AWO NRW)

Tabelle Entgeltgruppen (Entgelttabelle)

TV AWO NRW ab 1. Januar 2017

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.326,54	4.807,28	4.986,27	5.625,52	6.111,38	6.431,00
14	3.912,30	4.346,99	4.602,72	4.986,27	5.574,39	5.894,03
13	3.601,64	4.001,80	4.219,14	4.641,06	5.229,18	5.472,10
12	3.221,88	3.579,90	4.091,30	4.538,78	5.114,12	5.369,82
11	3.106,82	3.452,02	3.707,73	4.091,30	4.647,47	4.903,15
10	2.991,75	3.324,18	3.579,90	3.835,59	4.321,43	4.436,48
9	2.635,04	2.927,83	3.081,26	3.490,39	3.810,03	4.065,73
8	2.462,44	2.736,05	2.863,91	2.978,98	3.106,82	3.187,36
7	2.301,36	2.557,04	2.723,28	2.851,11	2.947,00	3.036,49
6	2.255,32	2.505,93	2.633,77	2.755,22	2.838,32	2.921,45
5	2.158,17	2.397,25	2.518,71	2.640,16	2.729,64	2.793,57
4	2.048,20	2.275,79	2.429,22	2.518,71	2.608,20	2.660,62
3	2.013,69	2.237,44	2.301,36	2.403,65	2.480,34	2.550,67
2Ü	1.921,63	2.135,14	2.211,87	2.314,14	2.384,47	2.436,87
2	1.852,60	2.058,43	2.122,37	2.186,28	2.326,92	2.473,97
1	----	1.644,19	1.674,88	1.713,23	1.749,04	1.841,07

Anlage 2

zum 7. Änderungstarifvertrag AWO NRW vom 8. März 2017

(TV Tariferhöhung 2017/2018 AWO NRW

Tabelle Entgeltgruppen (Entgelttabelle)

TV AWO NRW ab 1. November 2017

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.430,38	4.922,65	5.105,94	5.760,53	6.258,05	6.585,34
14	4.006,20	4.451,32	4.713,19	5.105,94	5.708,18	6.035,49
13	3.688,08	4.097,84	4.320,40	4.752,45	5.354,68	5.603,43
12	3.299,21	3.665,82	4.189,49	4.647,71	5.236,86	5.498,70
11	3.181,38	3.534,87	3.796,72	4.189,49	4.759,01	5.020,83
10	3.063,55	3.403,96	3.665,82	3.927,64	4.425,14	4.542,96
9	2.698,28	2.998,10	3.155,21	3.574,16	3.901,47	4.163,31
8	2.521,54	2.801,72	2.932,64	3.050,48	3.181,38	3.263,86
7	2.356,59	2.618,41	2.788,64	2.919,54	3.017,73	3.109,37
6	2.309,45	2.566,07	2.696,98	2.821,35	2.906,44	2.991,56
5	2.209,97	2.454,78	2.579,16	2.703,52	2.795,15	2.860,62
4	2.097,36	2.330,41	2.487,52	2.579,16	2.670,80	2.724,47
3	2.062,02	2.291,14	2.356,59	2.461,34	2.539,87	2.611,89
2Ü	1.967,75	2.186,38	2.264,95	2.369,68	2.441,70	2.495,35
2	1.897,06	2.107,83	2.173,31	2.238,75	2.382,77	2.533,35
1	----	1.683,65	1.715,08	1.754,35	1.791,02	1.885,26

Anlage B zu § 19 Absatz 2 TV AWO NRW

Kr-Tabelle für den Pflegedienst

ab 1. Januar 2017

Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	XII mit Aufstieg nach XIII	—	—	4.096,51	4.544,51 nach 2 J. St. 3	5.066,75 nach 3 J. St. 4	5.297,11
11b	XI mit Aufstieg nach XII	—	—	—	4.317,18	4.697,09	4.842,18
11a	X mit Aufstieg nach XI	—	—	3.902,98	4.212,74 nach 2 J. St. 3	4.633,60 nach 5 J. St. 4	—
10a	IX mit Aufstieg nach X	—	—	3.806,21	4.108,29 nach 2 J. St. 3	4.326,40 nach 3 J. St. 4	—
9d	VIII mit Aufstieg nach IX	—	—	3.612,67	3.899,39 nach 4 J. St. 3	4.075,52 nach 2 J. St. 4	—
9c	VII mit Aufstieg nach VIII	—	—	3.419,14	3.690,50 nach 5 J. St. 3	3.870,72 nach 5 J. St. 4	—
9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	—	—	3.225,60	3.512,32 nach 5 J. St. 3	3.650,56 nach 5 J. St. 4	—
9a	VI ohne Aufstieg	—	—	3.123,20	3.225,60 nach 5 J. St. 3	3.420,16 nach 5 J. St. 4	—
8a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va + VI V mit Aufstieg nach VI	—	2.732,33	2.865,46	3.036,16	3.189,93	3.388,10

4a	IV mit Aufstieg nach V + Va IV mit Aufstieg nach V	—	2.575,02	2.732,35	[illegible]	[illegible]	—
	II mit Aufstieg nach III + IV III mit Aufstieg nach IV	2.112,14	2.275,79	2.429,22	2.755,22	2.838,32	2.986,43
3a	I mit Aufstieg nach II	2.013,69	2.237,44	2.301,36	2.403,65	2.480,34	2.660,62

Anlage B zu § 19 Absatz 2 TV AWO NRW

Kr-Tabelle für den Pflegedienst

ab 01. November 2017

Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	XII mit Aufstieg nach XIII	—	—	4.192,78	4.651,31 nach 2 J. St. 3	5.185,82 nach 3 J. St. 4	5.421,59
11b	XI mit Aufstieg nach XII	—	—	—	4.418,63	4.807,47	4.955,97
11a	X mit Aufstieg nach XI	—	—	3.994,70	4.311,74 nach 2 J. St. 3	4.742,49 nach 5 J. St. 4	—
10a	IX mit Aufstieg nach X	—	—	3.895,66	4.204,83 nach 2 J. St. 3	4.428,07 nach 3 J. St. 4	—
9d	VIII mit Aufstieg nach IX	—	—	3.697,57	3.991,03 nach 4 J. St. 3	4.171,29 nach 2 J. St. 4	—
9c	VII mit Aufstieg nach VIII	—	—	3.499,49	3.777,23 nach 5 J. St. 3	3.961,68 nach 5 J. St. 4	—
9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	—	—	3.301,40	3.594,86 nach 5 J. St. 3	3.736,35 nach 5 J. St. 4	—
9a	VI ohne Aufstieg	—	—	3.196,60	3.301,40 nach 5 J. St. 3	3.500,53 nach 5 J. St. 4	—
8a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va + VI V mit Aufstieg nach VI	—	2.796,54	2.932,80	3.107,51	3.264,73	3.467,55

7a	IV mit Aufstieg nach V + Va IV mit Aufstieg nach V	—	2.635,53	2.796,54	[illegible]	[illegible]	—
4a	II mit Aufstieg nach III + IV III mit Aufstieg nach IV	2.162,83	2.330,41	2.487,52	2.821,35	2.906,44	3.056,61
3a	I mit Aufstieg nach II	2.062,02	2.291,14	2.356,59	2.461,34	2.539,87	2.724,47

Anlage 5
zum 7. Änderungstarifvertrag AWO NRW vom 8. März 2017
(TV Tariferhöhung 2017/2018 AWO NRW)

Anlage A
zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in NRW

Entgelttabelle

gültig ab 1. Januar 2017

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4 S	1.749,04	1.917,79	2.013,69	2.112,14	—	—
EG 3 S	1.713,24	1.820,61	1.943,36	2.014,96	—	—
EG 2Ü S	1.691,31	1.803,09	1.892,23	1.977,05	—	—
EG 2 S	1.674,86	1.789,94	1.841,07	1.922,91	—	—
EG 1	—	1.644,19	1.674,86	1.713,24	1.749,04	1.841,07

Anlage 6
zum 7. Änderungstarifvertrag AWO NRW vom 8. März 2017
(TV Tariferhöhung 2017/2018 AWO NRW)

Anlage A
zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in NRW

Entgelttabelle

gültig ab 1. November 2017

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4 S	1.791,02	1.963,82	2.062,02	2.162,83	—	—
EG 3 S	1.754,36	1.864,30	1.990,00	2.063,32	—	—
EG 2Ü S	1.731,90	1.846,36	1.937,64	2.024,50	—	—
EG 2 S	1.715,06	1.832,90	1.885,26	1.969,06		
EG 1	—	1.683,65	1.715,06	1.754,36	1.791,02	1.885,26